

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP**

**Entwicklung des Glücksspiels in Mecklenburg-Vorpommern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Wie viele Spielhallen und Gastronomiebetriebe haben sich in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2021 bis 2024 beim Spielersperrsystem OASIS angemeldet?  
Wie viele Kennungen wurden im März 2024 aktiv genutzt (bitte tabellarisch getrennt nach Jahren, Landkreisen/kreisfreien Städten sowie Spielhalle/Gastronomie darstellen)?

Die Anmeldung beim Spielersperrsystem OASIS erfolgt durch die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen direkt beim Regierungspräsidium Darmstadt als Systembetreiber, ohne dass daran eine Stelle der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist. Seit April 2022 werden dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung vom Regierungspräsidium Darmstadt monatlich Listen über das Abfrageverhalten der an OASIS angeschlossenen Spielstätten übersandt (aktuell bis März 2024). Außerdem liegen Übersichten zum Stand der Anmeldungen zum September 2021 und zum Januar 2022 vor. Aus diesen Informationen wurden für die Jahre 2021 bis 2024 folgende Anmeldungen abgeleitet:

|                                       |             | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> | <b>1. Quartal<br/>2024</b> |
|---------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------------------|
| Hanse- und Universitätsstadt Rostock  | Aufsteller  | 29          | 3           | 2           | 0                          |
|                                       | Spielhallen | 0           | 7           | 7           | 0                          |
| Landkreis Rostock                     | Aufsteller  | 16          | 3           | 9           | 0                          |
|                                       | Spielhallen | 9           | 11          | 3           | 1                          |
| Landkreis Ludwigslust-Parchim         | Aufsteller  | 18          | 10          | 4           | 1                          |
|                                       | Spielhallen | 23          | 6           | 3           | 1                          |
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | Aufsteller  | 13          | 20          | 7           | 0                          |
|                                       | Spielhallen | 15          | 21          | 4           | 2                          |
| Landkreis Nordwestmecklenburg         | Aufsteller  | 14          | 3           | 3           | 1                          |
|                                       | Spielhallen | 9           | 8           | 2           | 0                          |
| Landeshauptstadt Schwerin             | Aufsteller  | 10          | 1           | 2           | 2                          |
|                                       | Spielhallen | 7           | 6           | 2           | 0                          |
| Landkreis Vorpommern-Greifswald       | Aufsteller  | 9           | 2           | 3           | 1                          |
|                                       | Spielhallen | 13          | 11          | 3           | 0                          |
| Landkreis Vorpommern-Rügen            | Aufsteller  | 21          | 5           | 4           | 2                          |
|                                       | Spielhallen | 11          | 9           | 3           | 0                          |

Die vorstehende Tabelle berücksichtigt nur An-, aber keine Abmeldungen im jeweiligen Jahr. Absolute Bestandszahlen sind daher aus diesen Angaben nicht ableitbar. Der Begriff „Aufsteller“ umfasst nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) Gastronomiebetriebe (Schank- und Speisewirtschaft) und Beherbergungsbetriebe, ohne dass unter diesen unterschieden werden könnte.

Die aktive Nutzung der aktuell gültigen Kennungen erfolgte im März 2024 wie folgt:

|                                       | <b>Aufsteller</b> | <b>Spielhallen</b> |
|---------------------------------------|-------------------|--------------------|
| Hanse- und Universitätsstadt Rostock  | 26                | 2                  |
| Landeshauptstadt Schwerin             | 5                 | 7                  |
| Landkreis Ludwigslust-Parchim         | 13                | 25                 |
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | 27                | 32                 |
| Landkreis Nordwestmecklenburg         | 11                | 13                 |
| Landkreis Rostock                     | 12                | 17                 |
| Landkreis Vorpommern-Greifswald       | 9                 | 21                 |
| Landkreis Vorpommern-Rügen            | 15                | 14                 |
| Hanse- und Universitätsstadt Rostock  | 26                | 2                  |

Eine bestehende OASIS-Anmeldung wurde nur dann als aktive Nutzung gezählt, wenn in dem Monat mindestens eine Abfrage erfolgt ist.

2. Die regelmäßig erscheinende Feldstudie des Arbeitskreises gegen Spielsucht gibt an, dass es zum Stichtag 1. Januar 2020 163 Spielhallenkonzessionen in Mecklenburg-Vorpommern gab. Diese Studie betrachtet nur Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern. Wie hat sich die Anzahl der Standorte und Konzessionen in Mecklenburg-Vorpommern in der Zeit vom 1. Januar 2020 (vor der Regulierung) bis zum 1. Januar 2024 (nach der Regulierung) entwickelt (bitte tabellarisch getrennt nach Jahren, Landkreisen/kreisfreien Städten darstellen)?

Die Entwicklung der Zahlen musste mit Unterstützung der örtlichen Ordnungsbehörden [§ 18 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes (GlüStVAG M-V)] ermittelt und aus den OASIS-Anmeldungen abgeleitet werden:

|                                       | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---------------------------------------|------|------|------|------|------|
| Hanse- und Universitätsstadt Rostock  | 37   | 30   | 23   | 22   | 2    |
| Landkreis Rostock                     | 11   | 13   | 14   | 19   | 22   |
| Landkreis Ludwigslust-Parchim         | 24   | 26   | 27   | 29   | 27   |
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | 35   | 36   | 33   | 42   | 35   |
| Landkreis Nordwestmecklenburg         | 15   | 15   | 17   | 18   | 15   |
| Landeshauptstadt Schwerin             | 14   | 17   | 17   | 14   | 7    |
| Landkreis Vorpommern-Greifswald       | 27   | 27   | 29   | 22   | 22   |
| Landkreis Vorpommern-Rügen            | 27   | 28   | 27   | 28   | 17   |

Für die Tabelle wurden die übermittelten Daten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie der Landeshauptstadt Schwerin berücksichtigt. Die Rückläufe der örtlichen Ordnungsbehörden in den Flächenlandkreisen waren unvollständig. Die erbetenen Zuarbeiten wurden im Rahmen der für die Beantwortung gesetzten Frist nicht vollständig übermittelt. Die Daten in der vorstehenden Tabelle beruhen auf den übermittelten Daten und sind gegebenenfalls nicht vollständig.

3. Sieht die Landesregierung gesteigerten Handlungsbedarf gegen die Ausweitung illegaler Glücksspielangebote im terrestrischen Bereich vor dem Hintergrund der unverminderten öffentlichen Debatte und Medienberichterstattung (zuletzt ZDF Magazin frontal vom 2. April 2024)?

Nein. Das Thema wird von den zuständigen Stellen jedoch aufmerksam beobachtet, um bei Bedarf im erforderlichen Umfang nachzusteuern.

4. Wie haben sich die Spiel- und Vergnügungssteuereinnahmen in den Kommunen in den Jahren 2020 bis 2024 entwickelt (bitte tabellarisch getrennt nach Jahren, Landkreisen/kreisfreien Städten darstellen)?

Das Statistische Amt hat für die Jahre 2020 bis 2023 folgende Werte für die Vergnügungssteuer (Beträge in Euro) ermittelt:

|                                       | <b>2020</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> | <b>2023</b> |
|---------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Hanse- und Universitätsstadt Rostock  | 1 778 607   | 680 241     | 1 495 876   | 1 599 750   |
| Landkreis Rostock                     | 417 384     | 242 433     | 424 624     | 596 652     |
| Landkreis Ludwigslust-Parchim         | 466 617     | 391 456     | 631 041     | 698 863     |
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | 1 043 656   | 714 395     | 1 500 627   | 1 596 480   |
| Landkreis Nordwestmecklenburg         | 570 926     | 364 758     | 708 266     | 726 879     |
| Landeshauptstadt Schwerin             | 760 163     | 468 510     | 927 635     | 989 179     |
| Landkreis Vorpommern-Greifswald       | 708 606     | 592 761     | 885 855     | 914 461     |
| Landkreis Vorpommern-Rügen            | 717 632     | 334 440     | 784 117     | 676 383     |

Die Werte der Jahre 2020 bis 2022 sind der Haushaltsrechnungsstatistik entnommen, für 2023 der kumulierten Vierteljahresstatistik (Kassenstatistik) des 4. Quartals 2023. Ein separater Ausweis der in der Vergnügungssteuer enthaltenen Spiel(automaten)steuer erfolgte nicht. Für das Jahr 2024 können noch keine Zahlen vorgelegt werden.

5. Wie positioniert sich die Landesregierung in den laufenden Beratungen des Bund-Länder-Ausschusses Gewerberecht zur anstehenden Novellierung der Spielverordnung (bitte ausführlich begründen)?

Die Landesregierung begrüßt die Evaluierung der Spielverordnung (SpielV). Umfassende, insbesondere auf die weitergehende Bekämpfung illegalen Glückspiels ausgerichtete Erörterungen im Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht nach erfolgter Evaluierung werden im Ergebnis zu einer sachgerechten und ganzheitlichen Betrachtung der SpielV im Rahmen der Evaluierung führen.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Debatte zu Mindestabstandsregelungen im Zuge der Legalisierung von Cannabis im Kontext anderer Abstandsregelungen wie etwa bei Spielhallen?

Die Landesregierung verfolgt die andauernde Debatte zu Mindestabstandsregelungen im Zuge der Legalisierung von Cannabis mit Interesse. Sie hält jedoch Rückschlüsse auf die Abstandsregelungen für Spielhallen nicht für sachgerecht.

7. Welche Maßnahmen sind der Landesregierung bekannt, die zur Aufdeckung und Eindämmung illegalen terrestrischen Glücksspiels in Mecklenburg-Vorpommern geführt haben?  
Welche Ergebnisse hatten diese Maßnahmen?

Im Zuständigkeitsbereich der Polizeipräsidien sind folgende Maßnahmen bekannt:

- Kontrollmaßnahmen des jeweiligen zuständigen Ordnungsamtes in Gaststätten und Spielhallen im Rahmen der Gewerbekontrolle,
- Einzelmaßnahmen der Polizei im Rahmen besonderer Einsatzanlässe.

Im Rahmen dieser Maßnahmen sind folgende Ergebnisse registriert worden:

- Sicherstellungen/Beschlagnahme von vier Spielautomaten (inklusive Veräußerungs- und Nutzungsverbote, wenn die Automaten vor Ort belassen wurden),
- fünf Erstattungen von Strafanzeigen.

Seitens der Ordnungsämter wurde überwiegend Fehlanzeige gemeldet oder allgemein auf die eigene Überwachungstätigkeit hingewiesen. Im Einzelfall erfolgten aus fünf Städten weitergehende Darstellungen:

- Dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV) im Jahr 2021 folgten mehrere Schließungsverfügungen inklusive Zwangsgeldandrohungen gegenüber Spielhallenbetreibern. Diese Maßnahmen waren erforderlich, um den Betrieb eines illegalen terrestrischen Glücksspiels in Spielhallen, welche gegen die Abstandsregelung verstoßen haben, zu verhindern.
- Bisher wurde eine Maßnahme in Kooperation mit dem örtlichen Polizeirevier durchgeführt, da illegale Geldspielgeräte in einer Spielhalle vorgefunden und bespielt worden sind. Diese Geräte wurden vom städtischen Bauhof zum Polizeirevier transportiert.
- Im Januar 2023 erfolgte in insgesamt drei Gaststätten eine gemeinsame Kontrolle mit Einsatzkräften der Polizei. Neben diversen Mängeln (fehlende OASIS-Anmeldungen, mangelnde Kennzeichnung der Geldspielgeräte, keine Aufsicht, unvollständige Sozialkonzepte, Veränderung des Aufstellortes der Geräte) wurden in einer Gaststätte zwei illegal betriebene Geldspielgeräte, die in einem Hinterzimmer betrieben wurden, und in der zweiten Gaststätte ein illegal betriebenes Wettterminal festgestellt. Die Ordnungswidrigkeiten wurden zur Anzeige gebracht.
- Bei entsprechenden Feststellungen im Rahmen der regelmäßigen Vorortkontrollen wurden Maßnahmen wie die Stilllegung der Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie die Räumung der Geräte aus der Örtlichkeit veranlasst. Entsprechende Nachkontrollen sind vorgenommen worden. Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wird veranlasst. Im Fall der illegal betriebenen Spielhallen wurden Schließungsverfügungen mit Zwangsgeldandrohungen und auch Zwangsgeldfestsetzungen erlassen sowie später der unmittelbare Zwang angedroht. Danach erfolgten die Schließungen der Spielhallen. Es war nicht erforderlich, dass die Spielhallen im Wege des unmittelbaren Zwangs durch die Behörde geschlossen werden mussten.

- In den vergangenen Jahren wurden – insbesondere nach Hinweisen Dritter – Kontrollen in Spielhallen durchgeführt, in denen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt waren. Es gab im zurückliegenden Zeitraum lediglich einen Befund. Es wurde festgestellt, dass zu viele Spielgeräte aufgestellt waren, denen mit Ordnungswidrigkeitsverfahren und ordnungsrechtlichen Verfügungen begegnet wurde. Die Kontrollen fanden in der Regel in Zusammenarbeit mit der Polizei statt.

8. In welcher Form waren Landesbehörden an den zu Frage 7 aufgeführten Maßnahmen beteiligt?

Die Beteiligung der Polizeipräsidien an den zu Frage 7 aufgeführten Maßnahmen fand in folgender Form statt:

- Vollzugshilfen nach Amtshilfeersuchen des jeweiligen zuständigen Ordnungsamtes bei den Kontrollen,
- Unterstützungen bei der Dokumentation von Beweismitteln,
- Unterstützungen bei den Sicherstellungen/Beschlagnahmen von Spielautomaten (inklusive Veräußerungs- und Nutzungsverbote) sowie
- rechtliches Gehör (Zeugen, Tatverdächtige).

Im Rahmen von Strafverfahren erfolgte außerdem die Beteiligung der zuständigen Staatsanwaltschaft.